

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 137/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Konrad H [REDACTED],

H [REDACTED], W [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterloo-Platz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 26. Mai 1970
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers vom 9. März 1970
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 18. November 1969 wird
verworfen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt der Klä-
ger.

2. Das Gesuch des Klägers vom 14. März 1970,
ihm das Armenrecht für die sofortige Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 18. November
1969 zu bewilligen, wird zurückgewiesen,
weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung
keine Aussicht auf Erfolg bietet.

G r u n d e

Der Schriftsatz vom 9. März 1970 kann, wie sich aus
seinem Inhalt und den Erklärungen des Klägers vom 14. März
1970 ergibt, nur als sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-

- 3 -

lassung der Revision (§ 220 Abs. 1 Satz 1 BEG) und nicht als Armenrechtsgesuch angesehen werden. Das Rechtsmittel ist nicht zulässig, weil es entgegen § 224 Abs. 4 BEG von keinem bei dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)